

Kindesschutzmassnahme

Primär haben die Eltern die Pflicht dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können.

Kommen sie dieser Aufgabe nicht nach und schaffen durch freiwillige Kindesschutzmassnahmen auch keine Abhilfe, ergreift die Kindesschutzbehörde bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geeignete Massnahmen (Grundsatz der Subsidiarität, Art. 307 Abs. 1).

Eingriffsmöglichkeiten erster Stufe sind die Ermahnung, die Weisung und die Aufsicht (Art. 307 Abs. 3).

Die Ermahnung und/oder die Weisung können nach einem ersten Gespräch mit der Kindesschutzbehörde erfolgen, wenn:

1. die Eltern die Kindeswohlgefährdung nicht alleine abwenden können oder wollen;
2. es um eine lediglich punktuelle Behebung von Mängeln im elterlichen Handeln geht; und
3. ein konkretes Tun oder Unterlassen erwirkt werden soll.

Im Unterschied dazu bezweckt die sogenannte Erziehungsaufsicht i.S.v. Art. 307 Abs. 3 die laufende Aufsicht und Beratung der autonom handelnden Eltern, wobei einer bestimmten Person oder Stelle Einblick in und Auskunft über die aktuelle Situation der Familie gegeben wird.

Im Gegensatz zur Erziehungsbeistandschaft (Art. 308) sind jedoch bei der Erziehungsaufsicht die Eltern nicht zu einer Zusammenarbeit verpflichtet.

Beistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft besteht in ihrer Grundform als kontinuierliche und partnerschaftliche Erziehungsbegleitung (mit „Rat und Tat“, Art. 308 Abs. 1). Bei der Beistandschaft findet eine aktive Einwirkung in die Eltern-Kind-Beziehung statt. Die Beteiligten müssen mit dem Beistand oder der Beiständin zusammenarbeiten, womit die elterliche Sorge beschränkt wird.

Darüber hinaus können der Beiständin besondere Aufgaben zugewiesen werden, denen sie sich fokussiert widmen soll, wie insbesondere die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches oder anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs (sog. Besuchsrechtsbeistandschaft; Art. 308 Abs. 2). Grundsätzlich konkurriert dabei die Vertretungsmacht der Beiständin mit derjenigen der Eltern. Besteht die akute Gefahr, dass die Eltern infolge ihrer Parallelzuständigkeit die Anordnungen der Beiständin unterlaufen könnten, kann die elterliche Sorge beschränkt und den Sorgeberechtigten die Entscheidzuständigkeit punktuell entzogen werden (Art. 308 Abs. 3).

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wird nach Art. 310 von Amtes wegen (Abs. 1) oder auf Antrag (Abs. 2) aufgehoben, wenn:

1. eine Kindeswohlgefährdung besteht, die massgeblich mit dem Aufenthaltsort des Kindes zusammenhängt und das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar macht;
2. keine milderen Massnahmen in Frage kommen, um die Gefährdung abzuwenden; wenn die Aufhebung auf Antrag der Eltern oder des urteilsfähigen Kindes erfolgt, muss zudem

3. eine nicht mehr anders zu bewältigende Beziehungsstörung vorliegen (Art. 310 Abs. 2).

Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts lässt die übrigen elterlichen Entscheidungsbefugnisse, das Umgangsrecht (Art. 273 Abs. 1, vgl. aber Art. 274 Abs. 2) und die Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 2) grundsätzlich unberührt. Durch die Wegnahme und Unterbringung des Kindes bei Dritten wird jedoch die gelebte Beziehung regelmässig unterbrochen.

Diese räumliche Trennung kann in Form der:

- Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen, wenn die Schwierigkeiten vorwiegend im familiären Umfeld liegen (Art. 310 Abs. 1); oder
- Einweisung in ein Heim oder in eine geschlossene Einrichtung bzw. eine psychiatrische Klinik, wenn sie vor allem in der Konstitution des Kindes liegen (sog. fürsorgerische Unterbringung, Art. 310 Abs. 1 i.V.m. Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 426 ff.).

Wurde das Kind für längere Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht, kann die Kindesschutzbehörde den leiblichen Eltern die Rücknahme verweigern, wenn die Entwicklung des Kindes dadurch als ernstlich gefährdet erscheint (Art. 310 Abs. 3). Diese ernstliche Gefährdung besteht insbesondere, wenn sich die Bindung zu den Pflegeeltern als intensiver und stabiler erweist, was wiederum von der Dauer und der Qualität des Pflegeverhältnisses abhängt.

Entziehung der elterlichen Sorge

Zu unterscheiden sind:

- die ordentliche Entziehung von Amtes wegen durch die Kindesschutzbehörde (Art. 311); und
- die vereinfachte Entziehung auf Antrag ebenfalls durch die Kindesschutzbehörde (Art. 312).

Die Kindesschutzbehörde entzieht den Eltern die elterliche Sorge und überträgt sie einem Vormund (Art. 311 i.V.m. Art. 327a), wenn:

- das Kindeswohl gefährdet ist; und
- mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos wären (Proportionalitätsprinzip, Art. 311 Abs. 1); und
 - die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben (Tatbestand des Unvermögens, Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1); oder
 - die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben (Tatbestand der Unwilligkeit, Art. 311 Abs. 1 Ziff. 2); oder
 - beide Eltern unter umfassende Beistandschaft gestellt werden (Art. 296 Abs. 3).

Liegt ein entsprechender Antrag der Eltern vor (Art. 312), entzieht ihnen die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge, wenn:

- sie einen wichtigen Grund i.S.v. Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 angeben (Art. 312 Ziff. 1); oder
- sie in eine künftige Adoption durch ungenannte Dritte (Art. 265a Abs. 3) eingewilligt haben (Art. 312 Ziff. 2).

Rechtsfolge des Sorgerechtsentzugs ist, dass sämtliche elterlichen Rechte und Pflichten entzogen werden.

Ist die elterliche Sorge entzogen worden, kann sie unter keinen Umständen vor Ablauf eines Jahres wiederhergestellt werden (Art. 313 Abs. 2). Ausserdem ist diese Massnahme die einschneidendste von allen, weil sie sich ex lege auch auf allfällig später geborene Kinder erstreckt (Art. 311 Abs. 3).

Zuständigkeiten

Nach Zivilgesetzbuch

Für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen, ihre Abänderung und ihren Vollzug ist grundsätzlich die Kindesschutzbehörde sachlich zuständig (Art. 315).

In einem allfälligen hängigen eherechtlichen Verfahren (Eheschutz- oder Scheidungsverfahren) ist jedoch für die Anordnung das angerufene Eheschutz- bzw. Scheidungsgericht zuständig (Kompetenzattraktion, Art. 315a).

Die Kindesschutzbehörde ist jedoch gleichwohl zuständig, wenn:

- ein Verfahren zur Zeit der Einleitung des eherechtlichen Verfahrens bereits angehoben ist (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1) oder
- das Gericht die notwendigen Massnahmen voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2).

Für die Abänderung von Kindesschutzmassnahmen in den in Art. 315b Abs. 1 Ziff. 13 genannten Verfahren ist das Gericht zuständig und zwar:

- während des Scheidungsverfahrens (Ziff. 1);
- im Verfahren zur Abänderung des Scheidungsurteils (Ziff. 2);
- zur Änderung von Eheschutzmassnahmen (Ziff. 3).

In den übrigen Fällen liegt die Abänderungszuständigkeit bei der Kindesschutzbehörde (Art. 315b Abs. 2).

Örtlich zuständig sind grundsätzlich die Behörden am Wohnsitz des Kindes (Art. 315 Abs. 1), bei Dringlichkeit oder Auseinanderfallen von Wohnsitz und Aufenthaltsort des Kindes zusätzlich die Behörden am Aufenthaltsort (Art. 315 Abs. 2), wobei diese die Wohnsitzbehörden über allfällig getroffene Kindesschutzmassnahmen unterrichten müssen (Art. 315 Abs. 3).

Nach Jugendstrafgesetz

Entsprechende Schutzmassnahmen können auch von den Strafbehörden ergriffen werden, wenn straffällig gewordene Jugendliche (vom vollendeten 10. bis und mit 18. Altersjahr, Art. 3 Abs. 1 JStG) einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedürfen (Art. 10 Abs. 1 JStG i.V.m. Art. 12 ff. JStG). Um Doppelspurigkeiten zu verhindern, sind Informationen auszutauschen und Massnahmen aufeinander abzustimmen (Art. 317 ZGB i.V.m. Art. 20 JStG).